VERORDNUNG (EWG) Nr. 4050/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

über die Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/86 hinsichtlich der von dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik anzuwendenden Handelsregelung mit Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen ist ein Freihandelsabkommen (1) abgeschlossen worden.

Am 14. Juli 1986 ist ein Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen (2) unterzeichnet worden; dieses kann jedoch nicht am 1. Januar 1987 in Kraft treten, da Norwegen es nicht rechzeitig ratifizieren konnte. Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 572/86 (3) endet am 31. Dezember 1986.

Es ist daher erforderlich, diese Verordnung bezüglich Norwegens bis zum Inkrafttreten des genannten Protokolls zu verlängern und abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 572/86 in der Fassung der vorliegenden Verordnung wird, soweit sie Norwegen betrifft, bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen, längstens jedoch bis zum 30. April 1987, verlängert.

Artikel 2

(1) In der Verordnung (EWG) Nr. 572/86 wird jeder Hinweis auf die „EFTA-Länder" durch „Norwegen" ersetzt.

(2) Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die unter das Freihandelsabkommen fallenden Waren werden vorbehaltlich des Artikels 2 die Zölle auf Ursprungswaren Norwegens bei der Einfuhr nach Spanien — einschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla — und nach Portugal am 1. Januar 1987 auf 77,5 v. H. bzw. auf 80 v. H. der Ausgangszollsätze gesenkt."

(3) Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Tabelle I des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens aufgeführten Waren verringern das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Abstand zwischen den nachstehend genannten Zollsätzen um 22,5 v. H. bzw. um 20 v. H.:

— den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Ausgangszollsätzen und

— dem in der letzten Spalte der Tabelle I des Protokolls 2 genannten Zollsatz (ohne beweglichen Teilbetrag)."

Artikel 3

Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 7a*

Die Wertangabe von 0,4 v. H. auf zeitweilig von der Portugiesischen Republik eingeführte Waren, wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container) und auf im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden (drawback), wird am 1. Januar 1987 um 0,2 v. H. gesenkt."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

(1) ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1986, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 89.